

Mit den erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz werden

- bei Neubauten nahezu Passivhausstandard
- bei der Sanierung des Altbaubestands der Neubaustandard gem. ENEC 2009

erreicht.

Die Anforderungen berücksichtigen bereits den mit der „Europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010“ avisierten und bis 2019/2021 umzusetzenden Niedrigstenergiestandard.

Der Investitionsmehraufwand von ca. 10 % amortisiert sich in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren durch Einsparung an Betriebskosten. In der gesamten Nutzungszeit von Gebäuden (ca. 50 Jahre) bedeutet das einen deutlichen Gewinn.



Ansprechpartner:

Unterstützung und regionales Votum:
Regionalmanager der Leader- und ILE-Gebiete
www.laendlicher-raum.sachsen.de

Bewilligungsbehörde:

Landratsämter, Bereich Ländliche Entwicklung
www.laendlicher-raum.sachsen.de

Fragen zur energetischen Gebäudesanierung:

Sächsische Energieagentur (SAENA)
www.saena.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Bürgertelefon:
Telefon: +49 351 564-6814
Telefax: +49 351 564-2059
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 31 Koordinierung ILE, Agrarstruktur
Telefon: +49 351 89283107
E-Mail: Heiko.Vogt@smul.sachsen.de

Fotos:

SAENA, LfULG

Redaktionsschluss:

14. April 2011

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Information zur Förderung von Schulen und Kindertages- einrichtungen in der Richtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung (RL ILE/2007)



Schulen und Kindertageseinrichtungen möglich.

Im Einzelnen sind folgende Festlegungen Grundlage der Förderung:

Fördergegenstand:

G.1.1.5 Modernisierung oder Neubau von Schulgebäuden, Sporthallen, Schulsportaußenanlagen und Kindertageseinrichtungen

Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit der Maßnahme stehen und zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil (bis max. 25% der Gesamtkosten) einer baulichen Maßnahme zuwendungsfähig.

Sporthallen und Schulsportaußenanlagen sind über G.1.1.5 förderfähig, sofern in ihnen vorrangig Schulsport betrieben wird (vorrangiges Belegrecht).

Höhe der Zuwendung:

Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig (gilt auch für freie Träger).

Zuwendungen unter 15.000 EUR werden nicht gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Schulen mit mehr als 350 Schülern, Gymnasien, Berufsbildende Schulen und deren Sporthallen und Sportanlagen
- Ausstattungen

Zuwendungsberechtigte:

- für Schulen: Gemeinden, Landkreise sowie Träger von Schulen in freier Trägerschaft, sofern sie Zuschüsse nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft erhalten
- für Kindertageseinrichtungen bestehen hinsichtlich der Zuwendungsberechtigung keine Einschränkungen

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Bei Schulen und Sportanlagen Bestätigung des SMK, dass es sich um bestandsgesicherte Schulgebäude handelt
- Bei Kitas muss die Einrichtung in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen oder deren Aufnahme vom Jugendamt verbindlich bestätigt sein. Mit der Erklärung des Jugendamtes ist zu bestätigen, dass für das Vorhaben keine andere Fachförderung erfolgt.
- Der Neubau von Schulgebäuden, Sporthallen, Sportanlagen sowie Kindertagesstätten ist nur zuwendungsfähig, soweit eine Sanierung im Bestand unter Einschluss eines Ergänzungsbaues nachweislich wirtschaftlich ist oder Bildungszentren geschaffen werden. Bildungszentren bestehen aus mindestens zwei Bildungseinrichtungen auch verschiedener Träger.

Brandschutztechnische Anforderungen

- Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und darauf beruhender Vorschriften
- Nachweis durch geprüften Brandschutznachweis sowie abschließenden Prüfbericht zur Bauüberwachung

Energetische Anforderungen

Soweit Maßnahmen enthalten sind, die dem Regelungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) unterliegen, gelten mit Ausnahme von Baudenkmälern zwingend folgende Anforderungen:

- a.) Modernisierung
Bestehende Gebäude dürfen nach Sanierung, Modernisierung oder Umbau 70 Prozent der nach EnEV 2009 einzuhaltenden Höchstwerte (Jahresprimärenergiebedarf Q_p , mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U}) nicht überschreiten.
- b.) Neubau
Neu zu errichtende Gebäude dürfen 55 Prozent der nach EnEV 2009 einzuhaltenden Höchstwerte (Jahresprimärenergiebedarf Q_p , mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U}) nicht überschreiten.

Ist bei Erweiterung/ Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume die hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche größer als 50 m², sind die betroffenen Außenbauteile so auszuführen, dass der neue Gebäudeteil die Vorschriften dieser Richtlinie für Neubauten einhält.

Nachweis

- für Neubauten: Erklärung zur Einhaltung der Werte durch Bauvorlageberechtigte nach § 65 SächsBO
- für bestehende Gebäude: Erklärung zur Einhaltung der Werte durch Ausstellungsberechtigte nach § 2 SächsEnEVDVO
- oder Erklärung zur Einhaltung des Passivhaus-standards nach Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP)
- Werden ausschließlich Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 EnEV durchgeführt, gelten die Anforderungen nach a) ebenfalls. Der Nachweis (Bauteilnachweis) erfolgt durch die Unternehmererklärung nach § 26a EnEV.